

Information für Studierende

Nutzung der Plagiatssoftware PlagScan an der Universität Bremen

Inhalt

Welche Fachbereiche nutzen die Software?	1
Welche Dokumente können überprüft werden?	1
Was passiert mit den Daten?	1
Welche Quellen werden für die Überprüfung herangezogen?	2
Wie werden die Ergebnisse der Plagiatsuche genutzt und welche Konsequenzen kann es geben?	2

Welche Fachbereiche nutzen die Software?

Im Jahr 2019 steht diese Möglichkeit allen Lehrenden der Pilot-Fachbereiche 4, 7, 8, 10 und 11 zur Verfügung. Die Nutzung der Überprüfungssoftware ist für die Lehrenden keine Pflicht, aber es steht ihnen frei, das Angebot zu nutzen. Dazu ist eine ausdrückliche Einverständniserklärung der Studierenden notwendig. Diese ist gemeinsam mit der Arbeit abzugeben.

Welche Dokumente können überprüft werden?

Alle schriftlich verfassten studentischen Arbeiten sowie Dissertationen können mit der Software überprüft werden – vorausgesetzt, der/die Verfasser*in hat eine entsprechende Einverständniserklärung unterzeichnet. Personenbezogene Informationen der Verfasser*innen (Name, Adresse, Matrikelnr., etc.) werden vor der Überprüfung entfernt.

Was passiert mit den Daten?

Durch ihr Einverständnis zur Speicherung der Arbeit auf den Servern der Universität Bremen können die Studierenden zum Aufbau einer Datenbank beitragen, die es erleichtert, zukünftige Plagiate zu entdecken. Daher werden alle Studierenden gebeten, dieser Speicherung, die ausschließlich zum Zwecke der Plagiatsuche erfolgt, zuzustimmen.

Bei Zustimmung der Studierenden werden die überprüften Arbeiten in der Datenbank gespeichert und stehen dort als Vergleichsdokumente für zukünftige Prüfungen zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um einen institutionseigenen Server, auf den nicht von außen zugegriffen werden kann.

Die Zustimmung zur Speicherung auf dem Server kann jederzeit durch Mitteilung an den/die Lehrende*n widerrufen werden.

Alle datenschutzrechtlich Relevanten Aspekte wurden mit der Datenschutzbeauftragten der Universität Bremen geklärt und im [Nutzungs- und Datenschutzkonzept](#) festgeschrieben.

Weitergehende Informationen sind zudem in der Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit zwischen der Universität Bremen und der PlagScan GmbH enthalten.

Welche Quellen werden für die Überprüfung herangezogen?

Neben der institutionseigenen Datenbank, die wir durch die Nutzung sukzessive aufbauen, berücksichtigt PlagScan die im Internet frei verfügbare und von den Suchmaschinen Yahoo/Bing indizierte Literatur, speziell indizierte wissenschaftliche Inhalte und Open Access Journals. Des Weiteren speist die Datenbank sich aus Dokumenten, die andere Kunden und kooperierende Verlage zur Nutzung freigegeben haben.

Wie werden die Ergebnisse der Plagiatsuche genutzt und welche Konsequenzen kann es geben?

Die Lehrenden nutzen die Software i.d.R. nur bei begründeten Verdachtsfällen und sind in der Pflicht, den elektronisch erzeugten Prüfbericht auf Plausibilität zu prüfen, die Ergebnisse in den fachlichen Kontext einzuordnen und mögliche Konsequenzen mit den zuständigen Gremien (Prüfungsausschüsse) abzustimmen. Der Prüfbericht weist auf Verdachtsfälle hin, kategorisiert diese mit einem Ampelsystem und berechnet den Anteil an Plagiatsverdachtsfällen in einem Dokument. Der Bericht ist immer nur ein Anlass für eine genaue Betrachtung durch den Lehrenden.

Es ist Aufgabe der Prüfenden zu beurteilen, ob es sich bei den Verdachtsfällen tatsächlich um ein Plagiat handelt und ob ein Täuschungsversuch vorliegt. Hierfür kann auch von Belang sein, ob die Täuschung vorsätzlich erfolgte und wie erheblich sie für die wissenschaftliche Qualität der geprüften Arbeit ist. Handelt es sich um eine vorsätzliche und erhebliche Täuschung, wird die Prüfung nach entsprechendem Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ gewertet (§ 18 Abs. 1 AT BPO/MPO). Handelt es sich um Ungenauigkeiten, falsche Zitierweisen o.ä. kann dies durch Notenreduktion bis hin zum Nichtbestehen geahndet werden. Die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung obliegt im konkreten Einzelfall der/dem Prüfer/in.

Das Verfahren zur Überprüfung auf Plagiate ist vertraulich. Die Lehrenden sind im Rahmen ihrer dienstlichen Pflichten und wie auch in der [Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#) in §7 dargelegt an die Verschwiegenheit gebunden.